

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen: Fa. Schwäbische Werkzeugmaschinen GmbH
Seedorfer Straße 91
D-78713 Schramberg-Waldmössingen
– nachfolgend „SW“ genannt –

und

Fa.
..... Str. ...
D-.....
– nachfolgend „Lieferant“ genannt –

1. Präambel

Die vertragliche Festsetzung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen SW und unseren Lieferanten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von SW. Absolute Kundenfokussierung und volle Kundenzufriedenheit unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit genießen oberste Priorität.

Ein hohes Qualitätsimage und die damit verbundene Wettbewerbsposition zeichnen sich in der Außenwirkung zu den Kunden in höchstem Maße aus durch:

- eine am Markt orientierte Produktentwicklung
- flache prozessorientierte Hierarchiestrukturen
- kundennahe und effiziente Prozessstrukturen
- ein ergebnisorientiertes Unternehmenscontrolling
- hohe fachliche Kompetenz der Mitarbeiter
- regelmäßige Qualifikation von Mitarbeitern
- Aufbau und Entwicklung von ausgesuchten Lieferanten

Diese Vereinbarung beschreibt die Mindestanforderungen an die Managementsysteme der Vertragspartner und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte. Die Festlegung dieser Mindestanforderungen soll sicherstellen, dass aus Qualitätsgründen (Identität, Quantität, Beschaffenheit, Zeitpunkt) keine Nachteile für SW entstehen.

2. Geltungsbereich

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Produkte und Leistungen, die an SW geliefert bzw. erbracht werden.

Der Lieferant verpflichtet auch seine Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Vereinbarung. SW kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass er sich von der Wirksamkeit der Qualitätsmanagementsysteme bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat. Ebenso kann SW verlangen, dass der Lieferant schriftliche Prüfungs- und andere Qualitätsnachweise von seinen Unterlieferanten vorlegt.

3. Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Leistungen

Der Lieferant ist verantwortlich für die vollständig fehlerfreie Ausführung und termingerechte Bereitstellung seiner Produkte entsprechend der vereinbarten technischen und kaufmännischen Unterlagen. Er hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu überprüfen. Soweit erforderlich, sind weitere Informationen bei SW anzufordern. Bei Entwicklungstätigkeiten muss sich der Lieferant bei SW mindestens über die Anforderungen an das Produkt und über die Einbauumgebung informieren.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten muss auf ständige Verbesserung seiner Produkte, Dienstleistungen und Prozesse ausgerichtet sein (KVP).

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel sowie der Senkung von Kosten verpflichtet. Der Lieferant wird SW unverzüglich unterrichten, sobald Abweichungen von den vereinbarten Zielen absehbar sind, und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen vorstellen.

Die Vereinbarung einer Zielvorgabe berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von SW wegen Mängeln der Lieferungen nicht. Die Spezifikationen für das Produkt sind in jedem Falle einzuhalten. Vielmehr haftet der Lieferant auch dann für etwaige Mängel, wenn die Mangelhäufigkeit im Rahmen des vereinbarten Ziels liegt.

4. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem (QM-System)

Für die Erfüllung seiner Verantwortung hat der Lieferant ein seiner Betriebsgröße und Struktur entsprechendes, wirksames Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, das mindestens die Anforderungen der ISO 9001, idealerweise jedoch der VDA 6.x, IATF 16949 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt.

5. Begutachtung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und des QM-Systems

Der Lieferant ermöglicht SW, sich von der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen überzeugen zu können.

Der Lieferant wird SW zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicken in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

SW teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von SW Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen fristgerecht umzusetzen und SW hierüber zu informieren.

6. Qualifikation der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter müssen entsprechend ihres Aufgabengebietes qualifiziert sein. Mitarbeiter müssen ausreichend in qualitätssichernden Methoden geschult sein. Der Lieferant führt entsprechende Schulungsnachweise. Für spezielle Prozesse (z. B. Rissprüfung, Schweißen) dürfen nur Personen mit vorgeschriebener Qualifikation eingesetzt werden.

7. Technische Unterlagen

Alle für die Abwicklung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bestelltext, Zeichnung, Werknormen und Arbeitsplan, werden dem Lieferanten von SW im jeweils aktuellen Stand zur Verfügung gestellt. Der Lieferant stellt sicher, dass nach den aktuellen Unterlagen gefertigt wird. Sollte es Unklarheiten oder Widersprüche in technischer Hinsicht geben (Plausibilitätsprüfung), muss der Lieferant sich mit SW in Verbindung setzen. Im Sinne einer Vertragsprüfung müssen die Unterlagen vom Lieferant hinsichtlich einer gesicherten Fertigung überprüft werden. Bei erwarteten Spezifikationsabweichungen müssen in Abstimmung SW entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

8. Qualitätsprüfungen

Der Lieferant muss alle erforderlichen Prüfungen an den Teilen durchführen und Nachweise darüber der Lieferung beilegen bzw. auf Verlangen vorlegen. Im Sinne einer Prozessüberwachung sollten die Prüfungen parallel zur Fertigung stattfinden. In Abhängigkeit von der vorhandenen Maschinenfähigkeit und der Arbeitsfolge sind die Prüfschritte vom Lieferanten, unter Umständen über den von SW definierten Mindestumfang der Prüfungen

hinaus, festzulegen.

Die eingehenden Lieferungen werden von SW nur auf Vollständigkeit, Richtigkeit und äußere Mängel überprüft. Der Lieferant und SW sind sich darüber einig, dass keine weiteren Prüfungen stattfinden.

9. Prüfmittel

Der Lieferant muss so mit Prüfmitteln ausgestattet sein, dass alle notwendigen technischen Merkmale nach dieser Vereinbarung geprüft werden können. Die Prüfmittel sind regelmäßig auf ihre Genauigkeit zu überprüfen und gebrauchsfertig zu halten. Die regelmäßige Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung der Prüfmittel – gemäß dem vom Lieferanten nachgewiesenen QM-System – muss nachvollziehbar dokumentiert sein.

Die Prüfmittelfähigkeit ist nachzuweisen. Der Nachweis ist nach Stand der Technik zu erbringen und bei einer Anfrage von SW zur Verfügung zu stellen.

Falls erforderlich, sind zwischen dem Lieferanten und SW Prüfmittel und Prüfmethoden abzustimmen.

Der Lieferant gewährleistet, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für SW zu fertigenden Liefergegenstände jederzeit verfügbar sind.

10. Fehlerhafte Teile/Sonderfreigabe

Abweichungen von der technischen Spezifikation müssen mit SW abgestimmt werden, bevor die Ware zur Auslieferung kommt. Sonderfreigaben und Nachbesserungen müssen schriftlich (SW-Formblatt: Sonderfreigabe) zwischen SW und dem Lieferanten vereinbart werden. Fehlerhafte Teile sind als solche zu kennzeichnen.

Bei einem auftretenden Qualitätseinbruch in der laufenden Fertigung ist SW umgehend zu informieren. Es muss unverzüglich eine einvernehmliche Lösung zur Verhinderung von Produktionsausfällen bei SW gefunden und vereinbart werden.

11. Aufwendungen für fehlerhafte Teile

Der Lieferant wird umgehend über fehlerhafte Teile (Sachmängel) von der Qualitätssicherung SW informiert, um die weitere Vorgehensweise u.a. bzgl. Nacharbeit bzw. Ersatzlieferung abzustimmen. SW behält sich vor, unverzüglich entsprechende Aktivitäten einzuleiten, um größere Mehraufwände für alle Betroffenen zu vermeiden.

12. Änderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen im Vorfeld SW mitzuteilen. SW behält sich vor diese Änderungen abzulehnen.

13. Bemusterungen

Mit einer eingeforderten Erstbemusterung erbringt der Lieferant den Nachweis, dass seine Produkte die von SW geforderten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Weitere Auslöser eines Bemusterungsverfahrens können Änderungen sein. SW bewertet, ob daraufhin Muster anzufertigen sind und dazu ein Erstmusterprüfbericht zur Verfügung gestellt werden muss.

Sofern keine unzulässigen Abweichungen vorhanden sind, erfolgt die Freigabe schriftlich durch SW in Form eines Prüfberichts.

Die Erstmusterfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung und Verantwortung in Bezug auf die Lieferung von mangelfreien Produkten.

14. Identifikation der Lieferung/Teile

Bei Lieferscheinen und Kennzeichnungen von Packstücken und Gebinden sind die von SW vereinbarten Forderungen einzuhalten (siehe SW-Logistikhandbuch). Es ist sicherzustellen, dass die Identifikation der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung möglich ist. Werden nach Absprache mit SW fehlerhafte Teile angeliefert, muss der Lieferant eine eindeutige Fehlerkennzeichnung mit der vorhandenen und genehmigten SONDERFREIGABE mit SW-Formblatt an den mangelhaften Teilen anbringen.

Ist eine Auslieferung von bereits gefertigten Produkten nach altem Stand nicht mehr gestattet, so sind diese in Absprache mit SW zu verschrotten. Der Ersatz durch Produkte nach neuem Stand darf erst nach Freigabe der Muster durch SW erfolgen und muss auf den Lieferpapieren gesondert vermerkt werden.

An SW zu liefernde seriennummernpflichtige Teile müssen auf den Begleitpapieren (Prüfberichte) die Seriennummer des Materials enthalten. Damit wird erreicht, dass die betroffene Produktionsmenge bei Entdeckung von Mängeln besser ermittelt werden kann.

Da die Durchführung der erforderlichen Prüfungen nach dieser Vereinbarung ausschließlich beim Lieferanten stattfindet, prüft SW die Ware bei Anlieferung lediglich auf Quantität und Identität, sowie auf äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden oder äußerlich mit dem bloßen Auge erkennbare Fehler. Ebenso werden stichprobenartig die mitgelieferten Qualitätsdokumente und Zertifikate überprüft.

Weitere Prüfungen nimmt SW in begründeten Fällen vor.

Soll die Ware auf Weisung von SW vom Lieferanten nicht an SW, sondern an einen Dritten geliefert werden, behält SW sich vor, diesen Dritten mit der oben genannten Prüfung der Waren zu beauftragen.

Soweit es nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, wird SW oder ein von SW autorisierter Dritter entweder die unter Verwendung der Lieferungen hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnitts prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

15. Reklamationsbearbeitung – Beanstandungen und Maßnahmen

Werden von SW Mängel festgestellt, werden diese dem Lieferanten in ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge. Der Lieferant wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn SW erforderlichenfalls angemessen unterstützt.

Der Lieferant erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig SW die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mittels eines 8D-Berichtes mitzuteilen.

Im Falle der Wiederanlieferung der ursprünglich reklamierten Ware ist zwingend der entsprechende Prüfbericht in Verbindung mit dem 8D-Bericht beizufügen. Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei SW oder bei Kunden von SW, muss der Lieferant in Abstimmung mit SW durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport usw.).

Folgende Rückmeldezeiten des Lieferanten sind im Fall einer Reklamation einzuhalten:

- 1 Wochentag Rückmeldung, dass der Lieferant die Beanstandung erhalten hat
- 2 Wochentage Rückmeldung zu Sofortmaßnahmen (D3) des Lieferanten
- 14 Wochentage Rückmeldung zu Ursachenanalyse (D4) und Dauerabstellmaßnahmen (D5 bzw. D6)
- 30 Wochentage kompletter Abschluss der Beanstandung

Definition der Wochentage: Mo-Fr

16. Prüfung Produktqualität in Verantwortung des Lieferanten

Art und Umfang geeigneter Prüfungen müssen vom Lieferanten festgelegt werden, damit an

versandfertigen Produkten die Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, Normen, gesetzlichen Vorschriften und weiteren vorgegebenen Merkmalen nachgewiesen werden kann.

Entspricht die Anlieferqualität des Produktes bei SW nicht den vereinbarten Anforderungen (z. B. Nichteinhalten von Grenzwerten, Grenzmustern, Zeichnungsvorgaben, Datenblättern etc.) und treten Wiederholungsfehler auf (gleiches Fehlerbild am Bauteil oder an verschiedenen, aber ähnlichen Bauteilen aus demselben Fertigungsprozess), verpflichtet sich der Lieferant, so lange eine 100% Kontrolle durchzuführen, bis die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden kann.

17. Notfallplanung

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Notfallplan zu erstellen, aus welchem hervorgeht, dass die Lieferversorgung u. a. bzgl. folgender Punkte abgesichert ist:

- Unterbrechung der Energieversorgung
- Arbeitskräftemangel (Krankenstand)
- Ausfall von wichtigen Betriebsmitteln und Maschinen
- Kapazitätsengpässe bei steigendem Bedarf
- Kapazitätsengpässe bei Reklamationen
- Qualitäts- und Lieferprobleme seiner Unterlieferanten
- sonstige gravierende Ereignisse, welche die Lieferversorgung gefährden könnten
- vorhersehbare Umwelteinflüsse und -auswirkungen (z.B. Hochwasser)

Kann die Lieferversorgung trotz aller Notfallplanungen nicht sichergestellt werden, muss unverzüglich eine schriftliche Information an SW (Einkauf, Logistik) in Verbindung mit einer Abstimmung erfolgen.

18. Dokumentation/Aufbewahrungsdauer

Der Lieferant bewahrt folgende Prüfdokumentation für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren auf: Laufkarte oder Regelkarten und ggf. durch SW gesondert geforderte Prüfprotokolle. Erstmusterprüfberichte von Neuteilen müssen mindestens 15 Jahre nach letztmaliger Bestellung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungszeit für Dokumente und Aufzeichnungen verlängert sich auf 30 Jahre, wenn Sicherheitsrelevanz besteht. SW ist nach Terminabsprache Einsicht in die Dokumente und Aufzeichnungen zu gewähren.

19. Umwelt, Sicherheit, Ethik

SW hat zum Ziel, negative Auswirkungen der Produkte auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Aspekte zu minimieren. Die Einhaltung

gültiger Gesetze und Verordnungen (z. B. RoHS, REACH, MiLoG) stellt deshalb eine Mindestanforderung an den Lieferanten dar.

Eine Zertifizierung des Managementsystems des Lieferanten nach ISO 14001 ist wünschenswert. Für umweltbelastende Branchen und Herstellprozesse (z. B. Galvanik, Entsorgung, Chemikalien für Produktion sowie Öle, Fette und Konservierung für die Produkte) ist diese Zertifizierung unerlässlich.

Der Lieferant verpflichtet sich bzgl. Gefahrgut und Gefahrstoffen die entsprechende Dokumentation bereitzustellen.

Die verwendeten Materialien müssen den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Sicherheit, Umwelt und Recycling und den vereinbarten Forderungen von SW entsprechen. Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware weder durch ausbeuterische, gesundheitsschädigende oder sklavenartige Kinderarbeit noch durch Zwangsarbeit oder ausbeuterische oder sonst die Menschenwürde verletzende Gefängnisarbeit hergestellt worden ist.

Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat er SW von sämtlichen Ansprüchen Dritter (inkl. Behörden) freizustellen und schadlos zu halten.

20. Lieferantenbewertung

SW führt auf Basis der Qualität der ausgelieferten Produkte regelmäßig eine Lieferantenbewertung durch. Grundlage für die Bewertung sind Prüfberichte, welche nach Reklamationen bei fehlerhaften Produkten im Wareneingang, in der Produktion oder beim Kunden an den Lieferanten geschickt werden.

Ergänzend zur Produktqualität wird die Liefertreue der Lieferanten bewertet. Ggf. erhalten Lieferanten Informationen über den aktuellen Stand ihrer Liefertreue. Die Entwicklung der Lieferanten bezüglich Produktqualität und Liefertreue wird von der SW-QS und dem SW-Einkauf verfolgt. Ziel ist es, Lieferanten nachhaltig bezüglich der Umsetzung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen zu unterstützen bzw. zu entwickeln. Sollte keine Weiterentwicklung feststellbar sein, so wird eine darüber hinausgehende Vorgehensweise abgeleitet und festgelegt. Die von den Endkunden geforderten hohen Qualitätsstandards verpflichten die gesamte Lieferkette zu einem Höchstmaß an konsequenter, kontinuierlicher Verbesserung und zur Sicherstellung der Produkt- und Lieferqualität.

21. Geheimhaltung

SW und der Lieferant sichern ausdrücklich Vertraulichkeit und Geheimhaltung in Bezug auf alle gewonnenen Erkenntnisse und Informationen zu. Im Übrigen gilt die vom Lieferant unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung von SW.

22. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der genannten Bestimmungen berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen sowie die gesamte Vereinbarung. In diesem Falle vereinbaren die Parteien eine neue Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung oder den unwirksamen Bestimmungen in wirksamer Form am nächsten kommt.

23. Gültigkeit

Diese QSV bezieht sich auf die zugrundeliegende Lieferbeziehung bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften.

Darüber hinaus bleibt die Geheimhaltungspflicht bestehen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die vorliegende QSV ist verbindlich.

SW:

Schwäbische Werkzeugmaschinen GmbH

Leiter Einkauf

.....

Datum, Unterschrift

Lieferant:

...Lieferantenname

.....

.....

Funktion, Name

Datum, Unterschrift